



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi



Im Fokus

«Höchstlimite für Tiers Garant»

Parlamentarische Initiative 14.406

DARUM GEHT ES

Eine parlamentarische Initiative (14.406 – Jacqueline Fehr, SP, ZH) verlangt die folgende Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG): *«Rechnungen von Leistungserbringern, die für einen noch zu bestimmenden Zeitraum 5'000 Franken übersteigen, werden in jedem Fall der Krankenversicherung direkt zugestellt und nach dem Prinzip des «Tiers Payant» abgerechnet. Zudem werden die Krankenversicherungen per Gesetz verpflichtet, diese Rechnungen prioritär zu behandeln.»*

DIE HALTUNG VON CURAFUTURA

curafutura erkennt in der Schaffung einer Höchstlimite im System des «Tiers Garant» keinen Sinn und lehnt den Vorschlag aus folgenden Gründen ab:

- **Der «Tiers Garant ist ein Grundprinzip der sozialen Krankenversicherung:** Das heisst, der Krankenversicherer bezahlt faktisch nicht die Leistung oder den Leistungserbringer, sondern erstattet der versicherten Person die ihr entstandenen Kosten – man spricht vom *Kostenerstattungsprinzip*. Mit der Einreichung des Rückforderungsbelegs bestätigt der Patient seinem Versicherer die Korrektheit der erbrachten Leistung, worauf der Versicherer diese Leistungen auf ihre KVG-Konformität hin überprüft und die Rückvergütung vornimmt. Eigentlicher Auftraggeber der Leistung und folglich auch Schuldner der Rechnung bleibt aber die versicherte Person.
- **Inakzeptabler Schuldnerwechsel:** Wenn nun stattdessen der Krankenversicherer Schuldner der Leistung sein soll, müsste er auf die Leistungserbringung Einfluss nehmen können *bevor* diese erbracht ist. Erfolgt der Schuldnerwechsel alleine aufgrund des Rechnungsbetrags, ist eine Einlussnahme jedoch gar nicht möglich, weil die Leistung zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung bereits erbracht worden ist.
- **Der «Tiers Garant» ist keine Schuldenfalle:** Für viele Personen sind auch Leistungskosten von deutlich unter 5'000 Franken nicht einfach so finanzierbar. Es entbehrt trotzdem jeder Logik zu behaupten, dass sich Versicherte infolge des «Tiers Garant» verschulden müssten, um grundversicherungspflichtige Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Die Leistungserbringer sind nämlich verpflichtet, dem Patienten eine Rechnung auszustellen – worauf dieser den entsprechenden Betrag umgehend bei seinem Krankenversicherer einfordern kann. Eine Fremdverschuldung zur Bezahlung von KVG-Leistungen ist in keiner Weise notwendig.
- **Eine Höchstlimite ist willkürlich und ungerecht:** Es gibt keine nachvollziehbaren Kriterien und Regeln zur Festlegung einer Kostenschwelle, was zu einer willkürlichen Festsetzung führen muss. Die Schwelle würde zudem auch zu einer ungleichen Abrechnung von Leistungen und damit zu einer Ungleichbehandlung von Patientinnen und Patienten führen, je nach Höhe der Rechnung.



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

- **«Tiers Garant» bei stationärer Behandlung?** Wenn bei *ambulanten* Behandlungen eine Höchstlimite für den «Tiers Garant» definiert würde, so müsste bei *stationären* Behandlungen mit derselben Logik auch eine Minimallimite für den «Tiers Payant» eingeführt werden. Wird hierfür die vorgeschlagene Limite von 5'000 Franken herangezogen, müsste bei weit mehr als der Hälfte aller stationären Aufenthalte der «Tiers Garant» eingeführt werden.

DIE VERGÜTUNGSSYSTEME IN DER OBLIGATORISCHEN KRANKENPFLEGEVERSICHERUNG

Grundsatz

In der Krankenversicherung besteht der Grundsatz, dass die versicherte Person dem Leistungserbringer die Vergütung der erbrachten Leistung schuldet. Die Versicherten haben, soweit es sich um KVG-pflichtige Leistungen handelt, gegenüber ihrem Krankenversicherer lediglich einen *Rückerstattungsanspruch*. Leistungen, die auf diese Weise abgerechnet werden, unterliegen dem System des → «Tiers Garant». Demgegenüber schuldet der Krankenversicherer im System des → «Tiers Payant» die Vergütung der Leistung. Diese Abweichung vom Grundsatz des Tiers Garant gilt zwingend für stationäre Behandlungen und überall dort, wo der Leistungserbringer dies mit dem Krankenversicherer vereinbart hat.

→ *Abrechnungssystem «Tiers Garant»*

Die Behandlungskosten werden den **Versicherten** in Rechnung gestellt. Die Versicherten senden die Rechnung an ihre Krankenversicherung, die ihnen den geschuldeten Betrag nach Abzug von Franchise und Selbstbehalt erstattet. Diese Abrechnungsvariante wird vorwiegend bei **ambulanten Behandlungen** angewendet.

→ *Abrechnungssystem «Tiers Payant»*

Die Behandlungskosten werden vom Leistungserbringer – mit zwingender Kopie an die versicherte Person – direkt dem **Krankenversicherer** in Rechnung gestellt. Dieser bezahlt nach erfolgter Rechnungsprüfung und stellt dem Versicherten dessen Kostenbeteiligung in Rechnung. Diese Abrechnungsvariante kommt zwingend bei **stationärer Behandlung** sowie bei entsprechender vertraglicher Regelung*) vor.

→ *Ebenso erlaubt: Forderungsabtretung «Tiers Soldant»*

Die versicherte Person kann ihre Rückforderung, die sie im System des «Tiers Garant» gegenüber ihrem Krankenversicherer besitzt, auch dem Leistungserbringer abtreten. Dieses System wird auch als «Tiers Soldant» bezeichnet und kommt nur dort zur Anwendung, wo die Bezahlung einer Ware oder Leistung üblicherweise direkt vor Ort verlangt wird – in der Apotheke. Der «Tiers Soldant» kann dem Leistungserbringer zur Reduktion des Delkredere-Risikos dienen, das er eingehen würde, wenn er für seine Leistung eine Rechnung ausstellen würde.

**) «Spezialfall» Apotheken*

Nur wenige Krankenversicherer rechnen die Kosten für rezeptpflichtige Medikamente im «Tiers-garant-System» ab – vielmehr ist «Tiers payant» in Apotheken die Regel. Patientinnen und Patienten, deren Krankenversicherer in den Apotheken nach dem «Tiers garant-System» abrechnen, haben die Möglichkeit, ihre Medikamente gegen Rechnung zu beziehen. Das KVG sieht nicht vor, dass rezeptpflichtige Medikamente bar bezahlt werden müssen.

Bern, Januar 2015